



Stand: März 2026

Richtlinie über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nach §§ 9 bis 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

I. Ausschreibungsverfahren

(1) Die Verfahren nach dieser Richtlinie sind sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchzuführen.

(2) Die zuständige Bezirksregierung schreibt

1. einen oder mehrere bestimmte Bezirke oder
2. das Statusamt eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers **(m/w/d)**

rechtzeitig im Internet unter www.bund.de – Stellenangebote – aus.

(3) Die Ausschreibung muss enthalten:

- a) einen Hinweis darauf, dass Bewerbungen ausschließlich auf elektronischem Weg im Online-Verfahren vorgenommen werden können,

Hinweis: In Ausnahmefällen können schriftliche Bewerbungen zugelassen werden. Hierzu zählen insbesondere technische Störungen im Online-Bewerbungsportal. Die Möglichkeit der schriftlichen Bewerbung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.

- b) den Zeitpunkt der Aufnahme der ausgeschriebenen Tätigkeit,
- c) die Dauer der Bestellung gem. § 10 Abs. 1, unter Hinweis auf die Altersgrenze von 67 Jahren,
- d) einen Hinweis darauf, dass gem. § 9a Abs. 4 SchfHwG eine erneute Bewerbung erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamkeit der Bestellung erfolgen kann, sofern der Bewerber oder die Bewerberin keinen persönlichen Härtefall vorbringen kann,

- e) die Einsendefrist für die Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren (mindestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung),
- f) einen Hinweis darauf, dass Bewerber oder Bewerberinnen nach § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen müssen,
- g) eine Aufzählung der nach Aufforderung der Behörde von den Bewerbern oder den Bewerberinnen nach § 9a Abs. 2 SchfHwG vorzulegenden Unterlagen, wobei die Unterlagen nach § 9a Abs. 2 Nr. 2 und 7 SchfHwG nicht älter als drei Monate sein dürfen,
- h) einen Hinweis darauf, in welcher Form die Unterlagen vorzulegen sind (elektronisch, im Original oder als beglaubigte Fotokopie) und fremdsprachigen Unterlagen eine deutsche Übersetzung beizufügen ist,
- i) einen Hinweis darauf, dass nach § 9a Abs. 3 SchfHwG die Auswahl zwischen den Bewerbern oder den Bewerberinnen nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,
- j) einen Hinweis auf die vom Bewerber oder der Bewerberin vorzulegende aktuelle schriftliche Erklärung, dass er/sie gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben wahrzunehmen,
- k) einen Hinweis darauf, dass Bewerber oder Bewerberinnen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen haben, dass sie über die für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG),
- l) das Datum der Ausschreibung,
- m) die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

(4) Die zuständige Behörde kann von Bewerbern oder Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber fordern, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch

eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber oder die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

(5) Die zuständige Behörde kann Bewerber oder Bewerberinnen bei unvollständigen, manipulierten oder wissentlich unrichtigen Bewerbungsunterlagen vom Bewerbungs-/ Auswahlverfahren ausschließen.

II. Mitwirkung von sachkundigen Dritten

Die zuständige Behörde kann vor ihrer Auswahl unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen neutrale sachkundige Dritte aus den Handwerksorganisationen zu Rate ziehen.

III. Anforderungen an Bewerber oder Bewerberinnen

(1) Die Bewerber oder die Bewerberinnen müssen fachlich geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die Schornsteinfegermeister sind oder nach den §§ 7 bis 9 der Handwerksordnung (HwO) mit dem Schornsteinfegerhandwerk vollumfänglich in die Handwerksrolle eingetragen sind.

(2) Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.

(3) Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen die zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die zu bestellende Person die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben und Pflichten von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit erfüllt.

IV. Unterlagen und Nachweise

Die zuständige Behörde fordert die notwendigen Unterlagen unter Beachtung der Grundsätze des Teils I (1) an. Sie darf insbesondere folgende Unterlagen verlangen:

a) tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und ggf. Angaben über geleisteten Wehr-/Zivildienst und Elternzeiten enthält,

- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk,
- c) Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- d) Arbeitszeugnisse und sonstige Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten
– längstens für die letzten 15 Jahre bis zum Datum der Ausschreibung –
- e) Nachweise über den abgeleisteten Wehr-/Zivildienst oder in Anspruch genommene Elternzeiten, sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde,
– nur wenn der Dienst in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung erfolgte –
- f) schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- g) eine aktuelle schriftliche und unterzeichnete Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme eines Bezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt,
- h) schriftliche und unterzeichnete Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- i) schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses,
- j) schriftliche und unterzeichnete Erklärung, ob der Bewerber oder die Bewerberin
 - Inhaber oder Inhaberin eines Bezirks ist oder war,
 - zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört,
 - ob die Bestellung in den letzten 7 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden und
 - dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird;

- k) von Bewerbern und Bewerberinnen den Nachweis einer Tätigkeit in einem nach dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ oder vergleichbar einzelzertifizierten Betrieb; ggf. unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin in einem fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbstständige/r bzw. volle Monate als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin berücksichtigt werden. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden bei Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen vollständig anerkannt. Zusätzlich kann für die Zeit bis zum 31.12.2020 der Nachweis einer Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb verlangt werden. Sobald ein/e Selbstständige/r aus dem QM/UM-System ausscheidet, werden für die/den Selbstständige/n keine Punkte und für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen die anteiligen Punkte berücksichtigt.
- l) Nachweise über Zusatzqualifizierungen, z.B. Betriebswirt des Handwerks, gepr. Betriebswirt nach HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z.B.: Versorgungstechnik; Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk
- (Hinweis: Der Lehrgang „Brandschutztechniker“ wird als Zusatzqualifikation mit 2 Punkten berücksichtigt, sofern der Lehrgang mindestens 160 Unterrichtsstunden umfasst hat. Lehrgänge zum Brandschutztechniker mit einem geringeren Umfang werden als berufsspezifische Fortbildung mit 0,2 Punkten pro Fortbildungstag berücksichtigt, sofern die Fortbildung in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung absolviert wurde),
- m) Nachweise über berufsspezifische Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung,
- n) Nachweise über berufsspezifische Dozententätigkeiten
- o) von derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhabern oder Bezirksinhaberinnen die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der der Bewerber oder die Bewerberin bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen,
- p) schriftliche und unterzeichnete Erklärung, dass bei keiner anderen Behörde, und wenn doch, bei welcher anderen Behörde, eine weitere Bewerbung eingereicht wurde,
- q) bei der Ausschreibung mehrerer Bezirke oder der Ausschreibung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers: die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter Bezirke.

r) einen geeigneten Nachweis darüber, dass der Betrieb in den letzten sieben Jahren mindestens einer bzw. einem Auszubildenden eine abgeschlossene Ausbildung ermöglicht hat. Personenbezogene Daten von Dritten können bei Bedarf geschwärzt werden. Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den o.g. Voraussetzungen ausgebildet haben, erhalten dafür jeweils einen Punkt.

V. Auswahl zwischen den Bewerbern oder den Bewerberinnen

(1) Die Auswahl zwischen den Bewerbern oder den Bewerberinnen ist gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG durch die zuständige Behörde nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Die zuständige Behörde legt die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen anhand dieser Kriterien fest. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Wurden gegen den Bewerber oder die Bewerberin in den letzten 7 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet, verhängt die zuständige Behörde Maluspunkte. Die Höhe der Maluspunkte hängt von der Anzahl der Maßnahmen und der Schwere des jeweiligen Verstoßes ab. Ein Verstoß kann in besonders schweren Fällen mit bis zu 5 Maluspunkten gewertet werden.

(2) Soweit es die zuständige Behörde für erforderlich hält, kann sie zusätzlich Auswahlgespräche durchführen.

(3) Das Auswahlverfahren ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

VI. Verfahren nach der Auswahlentscheidung

Die zuständige Behörde benachrichtigt den erfolgreichen Bewerber oder die Bewerberin und setzt eine Frist von höchstens sieben Tagen für die Erklärung über die Annahme der vorgesehenen Bestellung. Nach Eingang der Erklärung über die Annahme bestellt die Behörde den erfolgreichen Bewerber oder die Bewerberin und teilt den übrigen Bewerbern oder Bewerberinnen mit, dass ihre Bewerbung nicht erfolgreich war.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26. März 2026 in Kraft.